

OLG Köln: Geschäftsübernahme nach dem Ausscheiden des vorletzten BGB-Gesellschafters

§§ 730 BGB; 3,25 UWG

- 1. Die Geschäftsbezeichnung für eine GbR, die nach dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters von dem allein verbleibenden Inhaber unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente übernommen wird, ist irreführend i.S. des § 3 UWG, wenn keine Geschäftsübernahme vorliegt.**
- 2. Die Fortsetzung der GbR durch den letzten verbleibenden Gesellschafter kann auch noch nach deren Auflösung im Liquidationsstadium vereinbart werden. Erforderlich dafür ist, dass der Übernehmer für berechtigt erklärt wird, das Gesellschaftsvermögen mit sämtlichen Aktiva und Passiva zu übernehmen. Eine Aufteilung des Gesellschaftsvermögens unter den beiden Gesellschafters genügt diesen Anforderungen nicht, sondern stellt – die typische und damit – eine andere mögliche Art der Auseinandersetzung dar.**

Urteil vom 15.11.1996 – 6 U 145/96 (LG Bonn); rkr.

Aus den Gründen: Die Berufung hat in der Sache Erfolg.

Sie führt zur Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung, weil der Ast. die Voraussetzungen seines im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Unterlassungsbegehrens in einer für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ausreichenden Weise dargelegt und glaubhaft gemacht hat. Das mit dem Unterlassungsantrag verfolgte Petitem, dessen Dringlichkeit – ebenso wie diejenige des Verfügungsantrags im übrigen – gemäß § 25 UWG zu vermuten ist, ergibt sich unmittelbar aus § 3 UWG.

Die konkret angegriffene Verwendung der Bezeichnung „Prof. X & Partner Pl anungsgruppe Bonn Diplom-Ingenieure Architekten Stadtplaner“ für das vom Ag. nunmehr betriebene Architekturbüro ist geeignet, zumindest einen nicht unbeachtlichen Teil des angesprochenen Verkehrs in wettbewerblich relevanter Weise über die geschäftlichen Verhältnisse dieses Unternehmens in die Irre zu führen. Denn der Ag. suggeriert damit die Übernahme und alleinige Fortführung des ehemals gemeinsam mit dem Antragsteller in Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „X + Assoziierte Planungsgruppe Bonn Diplom Ingenieure Architekten Stadtplaner“ im geschäftlichen Verkehr aufgetretenen Architektenbüros.

Mit der beanstandeten Bezeichnung verwendet der Antragsgegner nicht nur die bereits in der früheren Bezeichnung „X + Assoziierte Planungsgruppe Bonn Diplom Ingenieure Architekten Stadtplaner“ vorhandenen Elemente als solche weiter, sondern wählt dabei vor allem auch die nämliche optische Aufteilung und Gesamtaufmachung, in der diese Elemente dem Verkehr konkret gegenübergetreten sind: So hat der Ag. nicht nur die Reihenfolge, in der die Einzelbestandteile der letztgenannten Bezeichnung aufgeführt sind, beibehalten, nämlich der Nennung der Namen und gesellschaftsrechtlichen Stellungen der Betreiber des Architektenbüros die in Fettdruck hervorgehoben gestaltete Angabe „Planungsgruppe Bonn“ folgen lassen, an die sich wiederum die Aufführung der Berufsbezeichnungen anschließt, sondern er hat darüber hinaus weiter auch die graphische Zuordnung und Gestaltung dieser Angaben innerhalb des Rahmens eines rechtswinkligen (gleichschenkligen) Dreiecks, dessen Innenfläche wiederum in der Art eines „Rechenkaros“ unterteilt ist, übernommen. Zumindest bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher ist dies aber geeignet, den Eindruck zu erwecken, als stelle sich das nunmehr vom Ag. unter der vorstehend

dargestellten Bezeichnung betriebene Architektenbüro als Fortsetzung des früher in Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemeinsam mit dem Ast. geführten Unternehmens dar.

Dieser Eindruck erweist sich jedoch objektiv als Fehlvorstellung. Er entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, weil eine Übernahme bzw. Fortsetzung des ehemals in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemeinsam mit dem Ast. unter dem Namen „X + Assoziierte Planungsgruppe Bonn Diplom Ingenieure Architekten Stadtplaner“ betriebenen Architektenbüros durch den Ag., aus der allein dieser wiederum das Recht zur Verwendung der hier in Rede stehenden Bezeichnung für sich herleiten will, nicht stattgefunden hat.

Aus dem zwischen den Parteien unter dem Datum des 14.2.1996 geschlossenen, gerichtlich protokollierten Vergleich in dem Verfahren 18 O 10/96 (LG Bonn) folgt die Übernahme bzw. Fortsetzung des früheren gemeinsamen Unternehmens nicht. Soweit die Übernahme des Anteils des Ag. an der bis dahin bestehenden gemeinsamen GbR mit allen Aktiva und Passiva vereinbart wurde, rechtfertigt das von vornherein keine abweichende Würdigung:

Der Umstand, dass sich durch die Übernahme des Geschäftsanteils des Ast. Die Zahl der verbliebenen Gesellschafter auf nur noch eine Person, den Ag. reduzierte, führte lediglich die Auflösung der BGB-Gesellschaft herbei und – soweit die Parteien in dem Vergleich weiter Zuweisungen des ehemaligen „Gesellschaftsvermögens“ vornahmen, mit dem eindeutig eine Auseinandersetzung der Gesellschaft herbeigeführt werden sollte – zugleich zu deren Vollbeendigung. Dass das ehemals als GbR betriebene Unternehmen künftig durch den Ag. allein fortgeführt werden sollte, lässt sich dem jedoch nicht entnehmen. Zwar kann für den Fall des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters einer BGB-Gesellschaft schon im Gesellschaftsvertrag oder aber später aus gegebenem Anlass ad hoc vereinbart werden, dass der andere „die Gesellschaft“ fortsetzt, indem er das Gesellschaftsvermögen als Gesamtrechtsnachfolger übernimmt (vgl. BGH, NJW 1994, 796; MünchKomm/Ulmer, 2. Aufl., § 730 Rdn. 45 und 47, 57; § 736 Rdn. 6). Für eine solche Übernahmevereinbarung lassen sich dem hier zu beurteilenden Sachverhalt jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte entnehmen.

Aus dem insoweit allein in Betracht zu ziehenden gerichtlichen Vergleich bzw. der darin vereinbarten Übernahme des Geschäftsanteils des Ast. an der bis dahin betriebenen gemeinsamen BGB-Gesellschaft mit sämtlichen Passiva und Aktiva ergibt sich nicht. Denn auf die Übernahme des Geschäftsanteils kommt es für die hier in Rede stehende „Fortsetzung“ des Unternehmens der früheren BGB-Gesellschaft nicht an. Maßgeblich ist vielmehr darauf abzustellen, ob der Ag. das „Gesellschaftsvermögen“ mit sämtlichen Aktiva und Passiva ohne Auseinandersetzung und unter Ausscheiden des/der anderen Gesellschafter übernehmen sollte (BGH, WM 1966, 62). Eben das kann im gegebenen Fall jedoch nicht in ausreichendem Maße festgestellt werden. Denn die Parteien haben im Rahmen des Vergleiches eine Aufteilung der zum Vermögen der (aufgelösten) BGB-Gesellschaft zählenden „Bauprojekte“ einschließlich der daraus bereits erzielten und künftig noch erzielbaren Einnahmen vorgenommen. Damit liegt auf Seiten des Ag. aber keine Übernahme des Gesellschaftsvermögens mit sämtlichen Aktiva und Passiva vor, vielmehr haben die Parteien in Wirklichkeit das Gesellschaftsvermögen unter sich aufgeteilt und sich durch dessen Spaltung auseinandergesetzt (vgl. MünchKomm/Ulmer, § 730 Rdn. 64). Dass die dem Ast. im Rahmen dieser Auseinandersetzung zugewiesenen Bau- und Planungsprojekte („Kinoprojekt“) gegenüber dem dem Ag. überlassenen Vermögen von völlig untergeordnetem und belanglosem Wert gewesen seien, kann nach dem durch eidestattliche Versicherung glaubhaft gemachten Vorbringen des Ast., wonach allein das „Kinoprojekt“ ein Bauvolumen von ca. 30 Millionen DM umfasste, nicht angenommen werden. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht angesichts des Um-

standes, dass nach den Ausführungen des Ast. „zwischenzeitlich“ ein Architektenvertrag über das erwähnte Projekt abgeschlossen worden sei. Im Hinblick darauf, dass das letztgenannte Projekt im Rahmen der in dem Vergleich vorgenommenen Auseinandersetzung der Gesellschafter überhaupt dem Ast. zugewiesen wurde, ist zwanglos der Schluss darauf gerechtfertigt, dass der geschäftliche Kontakt in Bezug auf das Projekt bereits zum damaligen Zeitpunkt für die GbR konkret angebahnt war. Dass der Architektenvertrag selbst erst nach der im Rahmen der Auseinandersetzung vorgenommenen Zuweisung dieses Projekts an den Ast. abgeschlossen wurde, ist daher im gegebenen Zusammenhang unschädlich.

Scheidet somit aber eine Übernahme des Vermögens der früheren BGB-Gesellschafter mit allen Aktiva und Passiva in Gesamtrechtsnachfolge durch den Ag. aus, gilt dies auch für die Annahme einer hierin etwa liegenden konkludenten Fortsetzungs- bzw. Übernahmevereinbarung. Soweit der Ag. daher in den ehemaligen Geschäftsräumen der früheren, mit dem Ast. gemeinsam betriebenen BGB-Gesellschaft ein Architektenbüro betreibt, handelt es sich dabei um ein neues, gegenüber dem ehemals gemeinsam mit dem Ast. betriebenen Büro selbständiges Unternehmen. Bei alledem mag sich zwar aus den im Zusammenhang mit dem gerichtlich protokollierten Vergleichsabschluss geführten Gesprächen und Erörterungen letztlich eine abweichende Beurteilung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens ergeben. Nach den im vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren dargelegten Umständen ist jedoch eine von der vorbezeichneten Würdigung abweichende Wertung nicht gerechtfertigt.

Soweit die vom Ag. für das jetzt von ihm betriebene Architektenbüro verwendete Bezeichnung daher geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, als stelle sich dieses (neue) Unternehmen als Fortsetzung des früher in Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen Architekturbüros dar, wird damit ein objektiv unzutreffender Eindruck erweckt. (*Wird ausgeführt*)

Anmerkung: Das Urteil des OLG Köln beschäftigt sich mit den Fragen der Beendigung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Wettbewerbswidrigkeit der Benutzung der Firmierung einer beendeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Die Entscheidung verdeutlicht anschaulich die herrschende Meinung, wonach es für die Weiterbenutzung der Bezeichnung der Gesellschaft durch den letzten verbleibenden Gesellschafter einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Andernfalls kann bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters lediglich auf eine Auseinandersetzung und die Herbeiführung der Vollbeendigung geschlossen werden. Diese Regel soll auch für den Fall gelten, wenn die Gesellschafter einer zweigliedrigen Architektengesellschaft sich in einem gerichtlich protokollierten Vergleich geeinigt hatten, dass der eine Gesellschafter den Anteil des anderen Gesellschafters an der bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit allen Aktiva und Passiva unter Ausnahme zweier bedeutender Bauvorhaben übernimmt. Auch aus einem solchen Vergleich könne nicht auf die Fortführung der Gesellschaft durch den übernehmenden Gesellschafter geschlossen werden; vielmehr hätte es für die Annahme der Kontinuität einer zusätzlichen expliziten Regelung der Gesellschafter bedurft.

Das OLG verdeutlicht, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch die als Gesellschafter beteiligten Personen geprägt ist und kein eigenständiges Rechtssubjekt bildet. Die in § 719 I BGB enthaltene gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens führt nicht dazu, dass die Bezeichnung der Gesellschaft dem Gesellschafter zusteht, der den wesentlichen Geschäftsbetrieb der ehemaligen Gesellschaft übernimmt, wenn gleichzeitig dem anderen Gesellschafter wirtschaftlich bedeutende Projekte übertragen werden.

Da mangels ausdrücklicher Übernahmevereinbarung die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auseinandergesetzt und damit beendet worden ist, war die Weiterbenut-

zung der Gesellschaftsbezeichnung durch einen ehemaligen Gesellschafter nach § 3 UWG mit Recht als irreführend und damit wettbewerbswidrig einzustufen.

Für den Berater sich trennender Gesellschafter stellt sich deshalb die Aufgabe, insbesondere auch für das Recht an der gemeinsamen Bezeichnung der Gesellschaft eine vertragliche Regelung zu erzielen – **Dokumentation:** BGH, NJW 1994, 796; BGH, NJW 1994, 2025; Piehler, in: MünchHdb. d. GesR., Bd. 1, § 13 Rdn. 60 ff.; MünchKomm/Ulmer, BGB, 3. Aufl., § 730 Rdn. 50 ff.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich L. Ekey, Köln